Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 7

Artikel: Statistische Notizen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91747

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufstellung der Jägerkompagnien (nach dem Entwurfe) tadelt ebenfalls Herr Oberstl. Sulzberger in seinem Bericht an die Militärdepartemente von Solothurn und Baselland. „Dieselben sind, sagt er, dem Feuer des Feindes ausgesetzt und können nichts wirken. Ich wünsche daher, daß selbige auf die Flügel des Bataillons ebenfalls in Linie gestellt oder außer dem Schuß hinter dem Bataillon in Reserve gehalten werden." Wird der letztere Wunsch erfüllt, so fällt der Tadel dahin, und dieser trifft die Vorschrift des Entwurfs nur, wenn sie unter allen Umständen bindend wäre. Allein, wie ich schon oben gesagt habe, ist es nicht zu erwarten, daß ein Führer so pedantisch sein werde, die Jäger gerade auf Plotonsdistanz hinter das Bataillon zu stellen, wenn dasselbe sich im wirksamen Feuer des Feindes befindet. So lange dieses letztere nicht der Fall ist, mag daher die reglementarische Distanz eingehalten werden. Besser wäre es freilich, wenn im Reglement schon auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen und daher gesagt würde: Die Jäger werden hinter dem Bataillon so aufgestellt, daß sie dem Feuer des Feindes nicht ausgesetzt sind; ist dieses nicht zu erwarten, so mögen sie auf Plotonsdistanz aufgestellt werden. So würden die Offiziere, was immer sein sollte, schon durch das Reglement auf das aufmerksam gemacht, was im Felde selbst zu thun ist.

Kurz, Eidgen. Oberst.

Statistische Notizen.

Im Augenblicke, wo es sich darum handelt, im Kanton Bern ein neues Militärsystem einzuführen, mögen einige Blicke auf die Zunahme der Bevölkerung und den Bestand der bewaffneten Macht desselben in verschiedenen Zeitpunkten nicht ohne Interesse sein.

Vor dem Jahre 1798 umfaßte der Kanton Bern auf einem Flächenraum von ungefähr 200 Quadratmeilen an unmittelbarem Gebiet:

1) den deutschen Landestheil, bestehend aus dem heutigen sogenannten alten Kanton (jedoch ohne das Amt Schwarzenburg), nebst den fünf reformirten Bezirken des heutigen Kantons Aargau;

2) den welschen Landestheil, bestehend aus dem gegenwärtigen Kanton Waadt (mit Ausnahme der Bezirke Granson, Orbe und Echallens).

Auf dieser Gebietsausdehnung belief sich die Bevölkerung nach der Zählung vom Jahr 1764 auf 336,689 Seelen.

Die Dienstpflicht der waffenfähigen Bevölkerung dauerte vom 16. bis zum 60. Altersjahr.

Das Dekret über das neue Militärsystem von 1782 bestimmte in dem aufgeführten Etat der ganzen Armee die Gesammtzahl der dienstfähigen und in die verschiedenen Zweige vertheilten Mannschaft auf 63,697 Mann.

Darunter betrug die zum Felddienst ausgezogene Mannschaft (Auszüger) 27,218 Mann.

Nach den im Kriegsarchiv vorhandenen Tabellen betrug aber 1786 die Zahl sämmtlicher dienstfähiger Mannschaft aller Waffen und Zweige des Heerwesens 69,794 Mann.

Nach des so gründlichen von Rodt's Berechnung betrug dann die Bevölkerung der Republik Bern zu Anfang des Jahrs 1798 wenigstens 427,226 Seelen.

Der Bestand der ganzen Bernischen Kriegsmacht gibt von Rodt für eben damals an auf:

1) Auszug oder regulirte Miliz	29,767 Mann.
2) Unregulirte Miliz: Stammkompagnien oder Füsiliers, Vasallen u. s. w.	50,122 „
In allem also an eingeschriebener, dienstfähiger und bewaffneter Mannschaft, ungefähr	78,000 bis 80,000 Mann.

Bei der vom 16. bis zum 60. Altersjahr dauernden Dienstzeit kam also auf 5⅓ Seelen der Gesammtbevölkerung 1 Wehrmann, und auf 14¼ Seelen kam 1 Auszüger. Oder in einem andern Zahlenverhältniß ausgedrückt, kamen auf 100 Seelen der Bevölkerung je 19¾ Wehrmänner, worunter 7 Auszüger.

Auf der einzigen Klasse der damaligen Auszüger lastete aller derjenige Dienst, den heutzutage die beiden Milizklassen der Auszüger und Reserve zusammengenommen zu verrichten haben.

Durch die Ereignisse von 1798 verlor der Kanton Bern die ganze Waadt und den Unteraargau. Dagegen erhielt Bern 1815 den größten Theil des vormaligen Bisthums Basel (den Jura), und schon früher das Amt Schwarzenburg. Nach diesen Gebietsveränderungen beträgt jetzt der Flächeninhalt des Kantons Bern ungefähr 140 Quadratmeilen. Die Zählung von 1818 ergab eine Bevölkerung von 338,850 Seelen. Der Bestand der Miliz zu Anfang 1824 war 30,970 Mann.

Das Militärgesetz von 1826 dehnte die Militärpflicht dem Grundsatze nach über die gesammte waffenfähige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Altersjahre aus, und diese Dienstdauer wurde auch von dem dermalen noch in Kraft bestehenden Militärgesetze von 1835 beibehalten.

Die Bevölkerung des Kantons Bern betrug im Jahr 1831 380,972 Seelen.

Die Gesammtstärke der Miliz (Auszug, Reserve und Landwehr) betrug ebenfalls 1831 41,210 Mann.

Nach der im Jahr 1846 vorgenommenen Zählung beträgt die Bevölkerung 446,495 Seelen.

Nach dem gleichen Verhältniß muß die Zahl der Waffenfähigen im Kanton Bern 1846 gestiegen sein auf 48,300 Mann.

Gestützt auf allgemeine Erfahrungssätze darf man jedoch behaupten, daß die Zahl der wirklich waffenfähigen vom 20. bis zum 40. Altersjahr gegenwärtig gewiß auf 50,000 Mann ansteigt.

In Nr. 6 dieser Zeitschrift wurde übersichtlich angegeben, welches die Zusammensetzung der verschiedenen Klassen der Bernischen Miliz nach dem, gegenwärtig vor der gesetzgebenden Behörde liegenden Organisationsentwurf, sein würde. Diesem nach läßt sich die künftige Stärke der Miliz wie folgt berechnen:

Der Auszug würde, mit Hinzurechnung der Ueberzähligen, betragen höchstens	13,300	Mann.
Die Reserve, ungefähr gleich stark,	13,300	„
Die Landwehr beiläufig	17,200	„
Im Ganzen	43,800	Mann.

Mithin würden sogar noch 4 bis 6000 Mann übrigbleiben und zu namhafter Verstärkung der Landwehr dienen. Hiebei sind die Rekruten vom 16. bis 19. Jahr und die ältere Mannschaft vom 40. bis zum 50. noch nicht mitbegriffen.

Da im Jahr 1831 unter einer bewaffneten Macht von 41,210 Mann sich 13,800 Mann Auszüger und Reserve befanden, die, gleichwie die Auszüger vor 1798, als für den Felddienst bestimmte Kerntruppen zu betrachten sind, so kam mithin bei einer Gesammtbevölkerung von 380,972 Seelen und 20jähriger Dienstzeit auf je $9\frac{1}{4}$ Seelen 1 Wehrmann, und auf $27\frac{3}{5}$ Seelen 1 Mann der Kerntruppen.

Nach dem 1847 entworfenen neuen Militärsystem würde der Kanton Bern annähernd auf 9 Seelen der Bevölkerung 1 Wehrmann, und auf ungefähr 17 Seelen 1 Mann der Kerntruppen haben. In einem andern Zahlenverhältniß ausgedrückt, hätte der Kanton Bern in Zukunft auf je 100 Seelen der Bevölkerung ungefähr 11 Wehrmänner, von denen 6 Mann zu den Kerntruppen gehören.

Als Hauptresultat geht hervor, daß der Kanton Bern, im Vergleich mit den Zuständen vor dem Jahr 1798, gegenwärtig zwar 60 Quadratmeilen weniger Flächeninhalt, dagegen aber ungefähr 20,000 Seelen mehr an Bevölkerung zählt; daß nach dem Maßstabe von 1798 berechnet, dermalen mindestens 84,000 dienstfähige Mannspersonen zwischen dem 16. und 60. Altersjahre vorhanden sein müssen; daß aber nur allein vom 20. bis zum 40. Altersjahr genommen, 50,000 Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. Von den letztern sind zwar gegenwärtig nur etwa die Hälfte, als Auszug und Reserve (Landwehr), wirklich organisirt, bewaffnet und instruirt, sie bilden aber eine Kerntruppe, welche in militärischer Ausbildung und Brauchbarkeit den Auszügern aus der Zeit vor 1798 bedeutend überlegen ist. Nach den Bestimmungen des neuentworfenen Militärgesetzes würde auch der übrige Theil der wehrpflichtigen Mannschaft zur wirklichen Erfüllung der Dienstzeit beigezogen und zur Landwehr formirt werden.

Redaktor: H. Leemann.